

1. **Zusammentragung der relevanten Artikel der...**

Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV) per 10.09.2021

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 131 des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG)¹,
in Ausführung

Das Gesetz tritt erst Ende November 2021 definitiv in kraft.

3. Offene Kinder- und Jugendarbeit

3.1 Allgemeines

Artikel 71 Zweck und Ziele

¹ Die offene Kinder- und Jugendarbeit ist auf folgende Ziele ausgerichtet:

- a Soziale, kulturelle, politische und berufliche Integration,
- b Übernahme von Verantwortung für sich selber und für die Gemeinschaft,
- c Mitwirkung,
- d Gesundheitsförderung und Prävention,
- e Stärkung der Jugendkultur,
- f kinder- und jugendgerechte Rahmenbedingungen.

Artikel 72 Zielgruppe

¹ Die offene Kinder- und Jugendarbeit richtet sich primär an alle Kinder und Jugendlichen von **sechs bis 20 Jahren**, an nicht institutionell organisierte Gruppen von Kindern und Jugendlichen sowie an deren Umfeld.

² Das Angebot der Gemeinden richtet sich grundsätzlich an das gesamte Altersspektrum gemäss Absatz 1.

Artikel 73 Leistungsangebote des Kantons

¹ Das AIS stellt die Leistungsangebote bereit, die auf den ganzen Kanton ausgerichtet sind.

² Es kann Angebote bereitstellen, die insbesondere folgende Aufgaben betreffen:

- a Vernetzung und Zusammenarbeit der Leistungserbringer und der in der offenen Kinder- und Jugendarbeit tätigen Personen,
- b Fort- und Weiterbildung der in der offenen Kinder- und Jugendarbeit tätigen Personen,
- c inhaltliche Weiterentwicklung der offenen Kinder- und Jugendarbeit,
- d Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit,
- e Bereitstellung von überregionalen Angeboten für Kinder und Jugendliche.

Artikel 74 Leistungsangebote der Gemeinden

- ¹ Die Gemeinden stellen die Leistungsangebote bereit, die auf eine oder mehrere Gemeinden ausgerichtet sind.
- ² Sie erbringen die Leistungen entweder selbst oder schliessen Leistungsverträge mit Leistungserbringern ab.
- ³ Die Ermächtigung wird in der Regel für eine Dauer von vier Jahren ausgestellt.

3.2 Anforderungen an die Leistungsangebote der Gemeinden

Artikel 75 Grundsätzliches

- ¹ Die Leistungserbringer verfügen über die für die professionelle Angebotsbereitstellung notwendigen konzeptionellen Grundlagen.
- ² Sie definieren darin insbesondere
 - a die übergeordneten Ziele der Angebote der verschiedenen Leistungsbereiche,
 - b an welche Altersgruppen sich die Angebote richten,
 - c für alle Leistungsbereiche die personellen Ressourcen und die Zusammensetzung des Personals,
 - d wie die Leistungs- und Wirkungskontrolle sichergestellt wird,
 - e die Kompetenzen im Hinblick auf die strategischen und operativen Führungs- und Entscheidungsfunktionen und
 - f wie die umfassende Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen sichergestellt wird.
- ³ Die Angebote müssen konfessionell und politisch neutral sein.

Artikel 76 Einzugsgebiet

- ¹ Das AIS erteilt Ermächtigungen für Leistungsangebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit an Gemeinden oder Einzugsgebiete mit mehreren Gemeinden, in denen mindestens 2000 Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahr wohnen.
- ² Ein Einzugsgebiet charakterisiert sich dadurch, dass die Leistungen für die ganze Region aus einer Hand gesteuert, konzipiert und erbracht werden.
- ³ In begründeten Einzelfällen, insbesondere in grenznahen Gebieten, kann das AIS Ermächtigungen für Gemeinden oder Einzugsgebiete ausstellen, welche die Anforderungen nicht erfüllen.

Artikel 77 Leistungsbereiche | 1. Grundsatz

- ¹ Die offene Kinder- und Jugendarbeit umfasst die Leistungsbereiche
 - a Animation und Begleitung,
 - b Information und Beratung und
 - c Entwicklung und Fachberatung.
- ² Die Gemeinden oder Einzugsgebiete mit mehreren Gemeinden bieten Angebote in allen Leistungsbereichen an.

Artikel 78 2. Animation und Begleitung

- ¹ Der Leistungsbereich Animation und Begleitung umfasst die aktive Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen als Ausgangspunkt für vielfältiges und soziales Lernen.

Artikel 79 3. Information und Beratung

- ¹ Der Leistungsbereich Information und Beratung richtet sich an Kinder und Jugendliche sowie deren Bezugspersonen und umfasst die Wissensvermittlung und die beratende Unterstützung.

Artikel 80 4. Entwicklung und Fachberatung

¹ Der Leistungsbereich Entwicklung und Fachberatung richtet sich primär an Institutionen, Behörden sowie Gemeinwesen und umfasst die Förderung von geeigneten Rahmenbedingungen und Strukturen für die Anliegen von Kindern und Jugendlichen.

Artikel 81 Personal

¹ Die Gemeinden stellen sicher, dass

- a bei der Konzeption und Bereitstellung des Angebots das benötigte Fachpersonal eingesetzt wird und
- b die operative Leitung über die erforderliche Berufs- und Führungserfahrung verfügt.

² Als Fachpersonen gelten insbesondere:

- a Personen, die über eine abgeschlossene Ausbildung in soziokultureller Animation, Sozialarbeit oder Sozialpädagogik an einer Universität, Fachhochschule oder Höheren Fachschule verfügen,
- b Personen, deren im Ausland abgeschlossene Ausbildung in soziokultureller Animation, Sozialarbeit oder Sozialpädagogik vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) als gleichwertig anerkannt ist,
- c weitere Personen, sofern sie über einschlägige Berufserfahrung verfügen und durch die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen die erforderlichen methodischen und fachlichen Kompetenzen erworben haben.

Artikel 82 Zusammenarbeit

¹ Die offene Kinder- und Jugendarbeit arbeitet mit lokalen und regionalen Institutionen und Behörden zusammen, insbesondere in den Bereichen Schulsozialarbeit, Bildung, Gesundheitsförderung und berufliche Integration.

Artikel 83 Standorte und Räumlichkeiten

¹ Die Standorte und Räumlichkeiten der Leistungsangebote haben den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen zu entsprechen.

Artikel 84 Aufsicht und Reporting

¹ Die Gemeinden bestimmen für die von ihnen bereitgestellten Angebote eine Behörde, die für die Aufsicht über die Leistungserbringer zuständig ist.

² Die von den Gemeinden bestimmte Behörde stellt sicher, dass die Fachstellen oder Leistungserbringer die kantonalen Vorgaben in Zusammenhang mit der Leistungserbringung und der Abrechnung der Kosten einhalten.

³ Sie führt ein angemessenes Leistungs- und Wirkungscontrolling durch und verlangt die erforderlichen Nachweise.

⁴ Sie kann für die Ausübung der Aufsicht unabhängige, sachkundige Personen oder Fachstellen beiziehen.

3.3 Lastenausgleichsberechtigte Aufwendungen der Gemeinden

Artikel 85 Anrechenbare Aufwendungen

¹ Das AIS legt in den Ermächtigungen die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Höchstbetrags der anrechenbaren Aufwendungen fest.

² Als anrechenbar gelten die Beiträge an den Nettoaufwand der Leistungserbringer, soweit damit der Höchstbetrag gemäss Absatz 1 nicht überschritten wird.

³ Der Nettoaufwand entspricht dem Personal- und Sachaufwand für das Leistungsangebot abzüglich des Ertrags mit Ausnahme freiwilliger zweckbestimmter Zuwendungen Dritter sowie Mitgliederbeiträgen an die Leistungserbringer.

⁴ Beträgt der Personalaufwand weniger als 70 Prozent des Höchstbetrags der anrechenbaren Aufwendungen, so wird der anrechenbare Betrag so weit gekürzt, bis die Personalkosten 70 Prozent der anrechenbaren Aufwendungen ausmachen.

Artikel 86 Höchstbetrag der anrechenbaren Aufwendungen

¹ Der Höchstbetrag der anrechenbaren Aufwendungen besteht aus

- a einem Grundbetrag von 80.57 Franken multipliziert mit der Anzahl Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahr des entsprechenden Einzugsgebiets und
- b einem Zusatzbetrag gemäss Soziallastenindex.

² Der Soziallastenindex wird zur Verteilung einer von der GSI in einer Direktionsverordnung definierten Gesamtsumme der Zusatzbeträge verwendet.

³ Die Berechnung des Zusatzbetrags erfolgt gemäss der im Anhang 2 wiedergegebenen Formel.

⁴ Die GSI kann den Grundbetrag gemäss Absatz 1 Buchstabe a jeweils auf Jahresbeginn im Umfang der vom Regierungsrat für das Kantonspersonal beschlossenen Anhebung der Gehälter anpassen.

⁵ Die in der Ermächtigungsverfügung festgelegte Anzahl Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahr und der Zusatzbetrag pro Gemeinde gelten für die ganze Ermächtigungsperiode.

3.4 Verfahren

Artikel 87 Fristen

¹ Gesuche um Erteilung einer Ermächtigung sind jeweils bis spätestens am 31. März des der nächsten Ermächtigungsperiode vorangehenden Jahres beim AIS einzureichen.

² Gesuche, die nach der Frist gemäss Absatz 1 eingereicht werden, müssen bis spätestens am 31. März des Folgejahres eingereicht werden und die entsprechende Ermächtigung erfolgt ab dem darauffolgenden Jahresbeginn und lediglich bis zum Ablauf der laufenden, vierjährigen Ermächtigungsperiode.

2. Zusammenfassung aus dem Vortrag

Vortrag

Datum RR-Sitzung:

Direktion:

Gesundheits-, Sozial- und
Integrationsdirektion

Geschäftsnummer:

2020.GSI.2171

Klassifizierung:

Nicht klassifiziert

2.3 Offene Kinder- und Jugendarbeit

In Artikel 37 des SLG ist festgelegt, dass die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) und die Gemeinden für die erforderlichen Leistungsangebote zur Familien-, Kinder- und Jugendförderung sorgen. Die offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) ist eins dieser Angebote. Gemäss Artikel 58 SLG bezweckt die OKJA Kinder und Jugendliche sowie deren Umfeld zu stützen, zu fördern und ihnen einen angemessenen Platz in der Gesellschaft zu ermöglichen.

Die OKJA umfasst namentlich niederschwellige Freizeitangebote und Begegnungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche im ausser-schulischen und -beruflichen Freizeit- und Bildungsbereich.

¹ Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG XXX)

² Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338)

³ Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV; BSG 880.113)

Von verbandlichen oder schulischen Formen von Kinder- und Jugendarbeit unterscheidet sich die OKJA insbesondere dadurch, dass ihre äusserst unterschiedlichen Angebote von Kindern und Jugendlichen ohne Mitgliedschaft oder andere Vorbedingungen in der Freizeit genutzt werden können. Weiter unterscheidet sie sich per Definition von der familienergänzenden Kinderbetreuung, da sie keine Tagesbetreuung für Kinder und Jugendliche ausserhalb des elterlichen Haushalts gewährleisten kann.

Die OKJA ist kein neues Angebot. Seit 2003 können die Gemeinden einen grossen Teil ihrer Kosten für die OKJA über den Lastenausgleich Sozialhilfe abrechnen. Zuerst erfolgte dies auf Basis eines vom Regierungsrates genehmigten Steuerungskonzeptes. Mit der Revision 2012 wurde die OKJA zusammen mit den Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung in die ASIV aufgenommen und die Bereitstellung und Finanzierung der Angebote neu geregelt. Rund 260 Gemeinden verfügen aktuell alleine oder im Zusammenschluss mit anderen Gemeinden über eine Ermächtigung, um ihre Ausgaben für die OKJA bis zu einem definierten Höchstbetrag über den Lastenausgleich Soziales abrechnen zu können.

3.3 Offene Kinder- und Jugendarbeit

Bezogen auf die OKJA regelt das SLG nur sehr wenig. Sämtliche Einzelheiten zu den Angeboten werden in dieser Verordnung festgelegt. Der Regierungsrat gibt darin insbesondere die Rahmenbedingungen für

⁹ Direktionsverordnung vom 13. Februar 2019 über das Betreuungsgutscheinssystem (BGSDV; BSG 880.113.1)

die von den Gemeinden bereitgestellten Angeboten vor, in dem er den finanziellen Rahmen und die Anforderungen an die Leistungsangebote definiert.

Viele der seit 2012 geltenden Bestimmungen wurden ohne oder nur mit leichten Anpassungen in die FKJV übernommen. Eine wesentliche Änderung ist die geplante Anpassung bei den Zusatzbeträgen. Die 2019 erfolgte Revision der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV)¹⁰ hat die GSI dazu bewogen, den Mechanismus, nach dem die Mittel zur Abfederung der sozialen Leistungen auf die Gemeinden verteilt werden, anzupassen. Konkret soll neu die bisherige Summe der Zusatzbeträge von 7.3 Millionen Franken unter den Gemeinden verteilt werden. Der weitere Zusatzbetrag für die Städte Bern und Biel wird mit dieser neuen Verordnung abgeschafft.

7.3 Offene Kinder- und Jugendarbeit

Die Abschaffung des Zusatzbetrages 2 und die Neuverteilung der vorhandenen Mittel von 7.3 Mio. Franken führen zum Teil zu starken Anpassungen bei den anrechenbaren Beiträgen der einzelnen Einzugsgebiete. Da der weitere Zusatzbetrag nur an die Städte Bern und Biel ausgerichtet wurde, sind diese Städte besonders betroffen. Im Vergleich zu heute würde unter Berücksichtigung des aktuellen Soziallastenindex (2020) der anrechenbare Höchstbetrag bei neun Einzugsgebieten sinken und bei 30 Einzugsgebieten steigen. Es ist möglich, dass Gemeinden und Einzugsgebieten in Zusammenhang mit den finanziellen Auswirkungen der neuen Regelungen ihre Organisation, Leistungsschwerpunkte oder auch Personalplanung anpassen.

Gmd. Nr.	Gmd-Namen	Angebot OKJA	Sitzgemeinde	alt (ASIV) ¹	neu (FKJV)	Differenz
670	Neuenegg	Ja	Neuenegg	22'171.62	32'390.99	10'219.37
667	Laupen	Ja	Neuenegg	14'222.62	22'611.04	8'388.42
668	Mühleberg	Ja	Neuenegg	8'523.55	14'328.26	5'804.72
662	Ferenbalm	Ja	Neuenegg	3'327.59	3'810.94	483.35
663	Frauenkappelen	Ja	Neuenegg	2'863.17	6'205.04	3'341.87
665	Gurbrü	Ja	Neuenegg	1'274.47	846.22	-428.26
671	Wileroltigen	Ja	Neuenegg	1'345.02	925.83	-419.20